



A-Post
Gemeinderat St. Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen SG

22. März 2016

Geschäft Nr. 16-982

Gemeinde St.Margrethen: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Mineralheilbad Süd**
- **Überbauungsplan Mineralheilbad Süd**

Planungsbericht im ÜP

Mit den vorliegenden Erlassen werden die nutzungsplanerischen Grundlagen für die aktuellen und künftigen Erweiterungen des Mineralheilbades geschaffen.

Der Teilzonenplan weist den südlichen Teil des Geviertes zwischen der Walzenhauser- und Falkenstrasse der Kurzzone zu. Der Überbauungsplan regelt insbesondere den Bau des geplanten Parkhauses. Dafür werden auch Mehrausnützungen gemäss Art. 27 BauG gewährt. Der Gemeinderat beurteilt die daraus resultierenden Beeinträchtigungen der nachbarlichen Interessen als nicht erheblich.

Die Erlasse wurden vom Gemeinderat am 16. November 2015 erlassen und vom 25. November bis 30. Dezember 2015 öffentlich aufgelegt. Der Teilzonenplan wurde vom 11. Januar bis 19. Februar 2016 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es gingen keine Einsprachen ein, die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

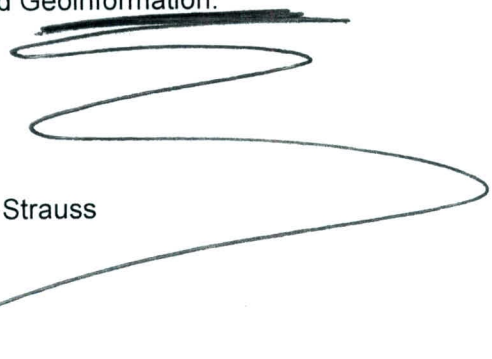
1. Die angeführten Erlass werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'380.-- (Anteil AFU 280.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (je einfach)
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan 16-1034 "Walzenhauserstrasse, Fahrweg und Falkenstrasse (Parkhaus Mineralheilbad)" vom 21. März 2016

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP
- Kantonspolizei, Verkehrstechnik